

BGer 7B_802/2024 vom 8. August 2024

Bundesgericht, 2024-08-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_802_2024

FR: TF 7B_802/2024 du 8 août 2024

IT: TF 7B_802/2024 del 8 agosto 2024

Erwägungen

E. 1

Die Staatsanwaltschaft See/Oberland des Kantons Zürich führt eine Strafuntersuchung gegen A._____ u.a. wegen des Verdachts der einfachen Körperverletzung, der Drohung, eventualiter der Schreckung der Bevölkerung etc. Mit Verfügung vom 10. Februar 2024 versetzte das Zwangsmassnahmengericht des Bezirks Zürich A._____ in Untersuchungshaft. Nach der Entlassung aus der Untersuchungshaft unter Anordnung von Ersatzmassnahmen am 17. April 2024 wurde A._____ am 13. Juni 2024 erneut verhaftet und bis zum 14. September 2024 erneut in Untersuchungshaft versetzt. Dagegen erhob A._____ persönlich Beschwerde an das Obergericht des Kantons Zürich, welches die Beschwerde mit Beschluss vom 12. Juli 2024 abwies. Mit Eingabe vom 4. Juli 2024 erhob A._____ persönlich Beschwerde in Strafsachen an das Bundesgericht und ersuchte um Haftentlassung.

E. 2

Mit Schreiben vom 6. August 2024 erklärt A._____, dass er seine Beschwerde auf Anraten seiner Anwältin zurückzieht und beantragt, das Verfahren abzuschreiben.

E. 3

Mit dem Rückzug der Beschwerde wird das Verfahren gegenstandslos und ist von der Instruktionsrichterin als Einzelrichterin im Verfahren nach Art. 32 Abs. 2 BGG abzuschreiben.

E. 4

Der Beschwerdeführer, der seine Eingabe zurückgezogen und damit das Dahinfallen des Verfahrens verursacht hat, hat grundsätzlich für die bisher entstandenen bundesgerichtlichen Kosten aufkommen (Art. 66 BGG). Vorliegend rechtfertigt es sich indessen ausnahmsweise auf Kosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.